

Interpellation Lüthi-St.Gallen / Mattle-Altstätten / Noger-Engeler-Häggenschwil vom 4. Juni 2020

COVID-19-Epidemie: Umsetzung der BAG-Empfehlungen zu Contact Tracing, Isolation und Quarantänemassnahmen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. August 2020

Sonja Lüthi-St.Gallen, Ruedi Mattle-Altstätten und Sarah Noger-Engeler-Häggenschwil erkundigen sich ihrer Interpellation vom 4. Juni 2020, wie sich die Regierung aktuell zur Strategie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und insbesondere zu den empfohlenen Massnahmen in Bezug auf Isolation und Quarantänemassnahmen stellt und ob sie bereit ist, diese zu überprüfen und sich gegebenenfalls beim BAG für Anpassungen einzusetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bis eine Impfung gegen COVID-19 verfügbar ist, liegt der Hauptfokus von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Pandemie auf Massnahmen, die eine Übertragung der Infektion verhindern sollen. Im Vordergrund stehen Präventionsmassnahmen wie Social Distancing und Hygieneregeln. Ebenfalls zentral ist die Erkennung und Unterbrechung von Infektionsketten mit Isolation von Personen, die eine laborbestätigte COVID-19-Infektion haben sowie Umgebungsabklärungen und Quarantäne für möglicherweise bereits infizierte, aber noch nicht erkrankte Personen im engen Umfeld der bereits erkrankten Person. Die nationalen Empfehlungen zur konkreten Umsetzung der Isolations- und Quarantänemassnahmen beruhen auf den gesetzlichen Grundlagen für Isolations- und Quarantänemassnahmen aus Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [SR 818.101; abgekürzt EpG]). Zu Quarantäne bei Kontakt mit Indexpersonen bzw. Isolation bei positivem Testergebnis hat der Bundesrat in den Verordnungen betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie keine Ausführungsbestimmungen erlassen. Das BAG hat jedoch für Kantone und Bevölkerung verbindliche Anweisungen zur Quarantäne bzw. zur Isolation veröffentlicht und dabei eine Mindestdauer von zehn Tagen definiert.

Die Dauer von zehn Tagen für die Isolation (erkrankte Person) basiert auf Studien, die darauf hindeuten, dass die höchste Infektiosität um den Symptombeginn liegt und acht Tage nach Symptombeginn andauern kann. Die Dauer von zehn Tagen für die Quarantäne (Personen, die mit Erkrankten in Kontakt waren) basiert auf Studien, welche die mittlere Inkubationszeit auf rund fünf Tage schätzen und davon ausgehen, dass die Mehrheit (ungefähr 95 Prozent) der Fälle innerhalb von zehn Tagen nach Exposition Symptome entwickelt. Personen in Quarantäne werden angewiesen, dass auch nach der zehntägigen Quarantänezeit noch Symptome auftreten können und dass sie sich weiterhin strikt an die Hygiene- und Verhaltensregeln halten sollten.

In der am 6. Juli 2020 in Kraft getretenen eidgenössischen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27) wird in Bezug auf die Quarantänepflicht nach Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko an diesen zehn Tagen festgehalten. In dieser Verordnung wurden die zehn Tage zudem direkt in der Verordnung verankert (vgl. Art. 2).

Die Regierung unterstützt in der Frage der Regelungen von Isolation und Quarantäne ein einheitliches Vorgehen in der ganzen Schweiz. Es wäre beispielsweise Betroffenen einer Familie, die auf einem Fest nahen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, nicht zu vermitteln, warum diejenigen Personen, die im Kanton St.Gallen leben, eine andere Zeitdauer in Quarantäne müssen

als Kontaktpersonen, die in einem anderen Kanton leben. Auch würde mit unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen die bereits ohnehin hohe Komplexität des Contact Tracing über die Kantonsgrenzen hinweg noch erhöht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hatten der Krisenstab des Bundesrates zur Bewältigung der Corona-Krise (KSBC), das BAG und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation Ende März 2020 die «Swiss National COVID-19 Science Task Force» (SN-STF) als wissenschaftliches Beratungsgremium mandatiert. Die Task Force, bestehend aus über 60 Expertinnen und Experten, hat die Behörden in den vergangenen drei Monaten fachlich unterstützt. Ende Juli 2020 wurde das Mandat mit der «Swiss National COVID-19 Science Task Force» angepasst und verlängert. Basierend auf ihrem neuen Mandat wird die Task Force auch weiterhin wissenschaftliche Grundlagen als Basis für die Entscheidungen des Bundes zur Verfügung stellen. Auf Bundesebene werden zudem Fachverbände aus verschiedenen Bereichen wie Gesundheit, Wirtschaft und Bildung angehört.

Die Etablierung eines weiteren interdisziplinären Gremiums mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Medizin und Wissenschaft zur Überprüfung der BAG-Strategie führt in der aktuellen Krisensituation zu Doppelspurigkeiten und ist nicht zielführend. Die Regierung befürwortet hingegen eine Überprüfung der gewählten Strategie auf nationaler Ebene mit etwas zeitlicher Distanz.

Aufgrund der Grösse der Schweiz bzw. der einzelnen Kantone müssen die Evaluation der Massnahmen und gegebenenfalls Anpassungen von Massnahmen auf einer breiten Datengrundlage geschehen, um valide und relevante Aussagen treffen zu können. Das BAG hat vom Bundesrat kürzlich den dringlichen Auftrag erhalten – gestützt auf das revidierte Epidemien-gesetz – eine schweizweite Contact-Tracing-Datenbank (BAG CT-Datenbank) zu erstellen und zu betreiben. Dazu wurde ein essenzieller Datensatz zum Contact Tracing definiert. Die Kantone bereiten sich nun darauf vor, die Datensätze liefern zu können. Eine sehr eingeschränkte Zusendung von Daten an das BAG wurde seit Wiederaufnahme des Contact Tracing am 4. Mai 2020 zweimal wöchentlich getätigt.

2. Mit zunehmender Dauer der Pandemie wächst der Erkenntnisstand zum Infektionsgeschehen mit COVID-19. Zudem helfen die im Contact Tracing gewonnenen Daten, die getroffenen Massnahmen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Im Austausch mit dem BAG haben die Kantone jederzeit die Möglichkeit, Fragen an die Swiss National COVID-19 Science Task Force zu stellen. Die Regierung ist gerne bereit, die Frage der Isolations- und Quarantänedauer dort einzubringen.
3. Mit der Wiederaufnahme des Contact Tracing im Kanton St.Gallen wurde auch ein Monitoring etabliert. Seit Mitte Juli 2020 erfasst die Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen die erhobenen Daten für den Kanton St.Gallen und wertet diese aus. Zudem liefert der Kanton St.Gallen zweimal je Woche kantonale Contact-Tracing-Daten an das BAG:
 - Anzahl Personen in Isolation;
 - Anzahl Personen in Quarantäne;
 - Anzahl Personen, die in den letzten 24 Stunden in Isolation gingen;
 - Anzahl Personen, die in den letzten 24 Stunden in Quarantäne gingen;
 - Anzahl Personen, die von Quarantäne in Isolation wechselten;
 - Anzahl Ausbrüche im Kanton (z.B. mehrere Infektionen in einem Altersheim).

Es wird geprüft, diese Zahlen regelmässig auf der Webseite des Kantons zu veröffentlichen. Die Wirksamkeit der Quarantäne – also die Anzahl der Personen, bei denen während der

Quarantäne COVID-19 ausbricht – ist Gegenstand der kantonalen Auswertung. Aktuell liegen aber noch zu wenig Daten vor, um verlässliche Aussagen machen zu können. Die Kriterien, nach denen Isolations- und Quarantänemassnahmen verfügt werden, sind transparent und bekannt und auch die Probleme bei der Umsetzung sowie gewählte Lösungswege sind regelmässig Gegenstand von Medienmitteilungen zuhanden der Öffentlichkeit.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die angeordneten Isolations- und Quarantänemassnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu Arbeitsausfällen führen. Die Quantifizierung dieser Arbeitsausfälle ist aktuell nicht Gegenstand der Auswertungen und ist auch nicht für die nahe Zukunft geplant.